Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 L 381/17

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

> die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides Nr. 60.039.00/14/ 1.6.2V/RW des Antragsgegners vom 30. Dezember 2016 hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von sechs Windkraftanlagen in der Fassung des Gebühren- und Berichtigungsbescheides vom 13. März 2017 anzuordnen,

bleibt ohne Erfolg.

Er ist nach §§ 80a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere steht der Antragstellerin das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zur Seite. Der Umstand, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmig mit mehreren Nebenbestimmungen u.a. in Form von aufschiebenden Bedingungen versehen ist, vermag das Interesse der Antragstellerin an der von ihr begehrten Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht in Frage stellen. Ungeachtet des Umstandes, dass die Antragstellerin nach ihrem unbestrittenen Vortrag eine Vielzahl dieser Nebenbestimmungen bereits erfüllt hat, ist die streitgegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht in ihrer Gesamtheit aufschiebenden Bedingungen unterworfen. Ihre gestattende Wirkung ist vielmehr jeweils nur für bestimmte Teile – etwa für die Verwirklichung einzelner Bauabschnitte – ausgeschlossen (vgl. dazu Czajka, in: Feldhaus, Bundesimmissions-

schutzrecht, Loseblatt-Kommentar, Band 1, Teil I, Stand: Juli 2016, § 12 Rn. 27). Dies rechtfertigt, der Antragstellerin jedenfalls insoweit ein Interesse an der zügigen Umsetzung der Genehmigung zuzubilligen, als diese nicht den einschränkenden Voraussetzungen der noch nicht erfüllten aufschiebenden Bedingungen unterliegt. In Betracht kommen etwa bauvorbereitende Maßnahmen, zu deren Verwirklichung die Antragstellerin angesichts der Widersprüche der Beigeladenen zu 1.-3 sowie weiterer Widerspruchsführer bisher nicht berechtigt war. Dass bereits Baumfällarbeiten vorgenommen worden sind, stellt diesen Befund nicht in Frage, da sich die erforderlichen Maßnahmen darin nicht erschöpft haben dürften.

Der durch die Antragstellerin selbst gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhobene Widerspruch lässt ihr Rechtsschutzbedürfnis ebenso wenig entfallen. Dieser beschränkt sich nunmehr allein noch auf die in Ziffer 9 des Gebühren- und Berichtigungsbescheides vom 13. März 2017 neu formulierte Nebenbestimmung zur Festsetzung von Ersatzzahlungen. Da eine isolierte Anfechtbarkeit dieser Nebenbestimmung nicht offensichtlich ausscheidet, ist der durch den Widerspruch der Antragstellerin ausgelöste Suspensiveffekt auch nur diesbezüglich eingetreten (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. März 2017 - OVG 11 S 5.17 -, zitiert nach juris).

Der Antrag ist allerdings unbegründet.

Nach § 80a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag des Begünstigten eines Verwaltungsaktes – hier der Antragstellerin –, gegen den ein Dritter einen die aufschiebende Wirkung auslösenden Rechtsbehelf eingelegt hat, die sofortige Vollziehung anordnen. Dabei hat die gerichtliche Entscheidung auf einer Abwägung der wechselseitigen Interessen zu beruhen. Dies ergibt sich aus § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO, wonach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend anzuwenden ist. Wesentliches Element der Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des Dritten in der Hauptsache, die dem Charakter des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. Erweist sich dessen Rechtsbehelf nach der gebotenen summarischen Prüfung als nicht offensichtlich Erfolg versprechend, so wird das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der sofortigen

Vollziehung regelmäßig stärker zu gewichten sein, als das Interesse des Dritten an einem Zuwarten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über seinen Rechtsbehelf. Andererseits wird eine sofortige Vollziehung grundsätzlich nicht in Frage kommen, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich zulässig und begründet darstellt.

Gemessen hieran überwiegt vorliegend das Aussetzungsinteresse der Beigeladenen zu 1. das öffentliche sowie das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die im vorliegenden Verfahren durch die Beigeladene zu 1. als Standortgemeinde erhobenen Einwände gegen die der Antragstellerin erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung lassen den Erfolg ihres Widerspruchs nach derzeitigem Stand wahrscheinlicher erscheinen als einen Misserfolg, da es jedenfalls an einer ausreichenden wegemäßigen Erschließung des genehmigten Vorhabens fehlt. Vor diesem Hintergrund war die Beigeladene zu 1. berechtigt, ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu versagen (siehe dazu BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 1984 - BVerwG 4 CB 2.84 -, NVwZ 1985, 566; Urteil vom 31. Oktober 1990 - 4 C 45/88 -, BauR 1991, 55), weshalb die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Antragsgegner gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu Unrecht erfolgte.

Die Zulässigkeit eines – wie hier – im Außenbereich privilegierten Vorhabens setzt gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.a. voraus, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im Hinblick auf den Umfang der Erschließung ist zu verlangen, dass sie den sich aus dem jeweiligen Vorhaben ergebenden Anforderungen und den örtlichen Gegebenheiten entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1985 - 4 C 48.81 -, zitiert nach juris). Darüber hinaus muss die Erschließung gesichert sein, d.h. es muss damit zu rechnen sein, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (siehe BVerwG, Beschluss vom 22. November 1995 - 4 B 224/95 -, zitiert nach juris). Von Letzterem ist auszugehen, wenn ein Baugrundstück eine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt. Einer besonderen rechtlichen Sicherung bedarf es dann nicht. Fehlt dagegen eine unmittelbare Verbindung zu einer öffentlichen Straße, so muss die Zugänglichkeit abgesichert werden. Dies kann etwa durch eine öffentlich-rechtliche Sicherung in Form einer Baulast oder auch durch eine dingliche Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit geschehen. Eine rein schuldrechtliche Vereinbarung genügt dagegen nicht (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. Mai 1988 - 4 C 54/85 -,

vom 31. Oktober 1990 - 4 C 45/88 -; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 L 23/04 -, jeweils zitiert nach juris; VG Cottbus, Urteil vom 19. Dezember 2012 - VG 4 K 424/10 -; OVG Brandenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2003 - 3 B 373/03 -).

Ausgehend davon liegt nach summarischer Prüfung keine gesicherte wegemäßige Erschließung vor. Es fehlt an einer dauerhaften Sicherung der Zufahrtsmöglichkeit zum Vorhabenstandort.

Ausweislich der Antragsunterlagen, die nach Ziffer VI. 1. des Genehmigungsbescheides Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind, soll die Zuwegung für die in der Gemarkung Reesdorf zu errichtenden Windkraftanlagen über den von der Landesstraße L 88 südlich von Fichtenwalde in westlicher Richtung abzweigenden „Brücker Weg" erfolgen und sodann u.a. über das im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehende Flurstück 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf führen. Zudem ist eine (weitere) Zufahrt für die Feuerwehr aus Richtung Borkwalde über eine in nordöstlicher Richtung verlaufende Abzweigung der „Lehniner Chaussee" vorgesehen. Diese Feuerwehrzufahrt soll u.a. über die im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstücke 42/1 der Flur 8 sowie 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf verlaufen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin und des Antragsgegners fehlt es den für die wegemäßige Erschließung vorgesehenen und im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstücken jedenfalls in Teilabschnitten an der Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Eigenschaft einer Straße setzt demnach begriffsnotwendig voraus, dass sie als körperlicher Gegenstand und damit als ein räumlich-begrenztes Gebilde erkennbar ist (siehe OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14. November 2002 - 1 L 153/02 -, zitiert nach juris). Erforderlich ist eine Grundfläche, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, den nicht schienengebundenen Verkehr zu tragen (Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Auflage 2010, § 1 Rn. 2). Daran fehlt es vorliegend. Nach den Luftbildern des Brandenburg-Viewers stellt sich das Flurstück 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf in dem Abschnitt

zwischen den in südlicher Richtung abzweigenden Zuwegungen zu den in den Antragsunterlagen als WEA 22 und 21 bezeichneten Windkraftanlagen als weitgehend mit Waldbäumen bestockt dar, ohne dass der Verlauf einer Wegefläche erkennbar ist. Lediglich in einem Teilbereich dieses Abschnitts, nämlich nordwestlich des Flurstücks 48 der Flur 1 der Gemarkung Reesdorf, quert ein unbefestigter Weg das gemeindeeigene Flurstück 29/5. Südwestlich davon verläuft der vorhandene Weg auf dem nicht im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstück 1/1 der Flur 1 der Gemarkung Reesdorf. Dieser Verlauf des Weges wird auch durch den von der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren vorgelegten amtlichen Lageplan bestätigt. Aus dem amtlichen Lageplan wird zudem ersichtlich, dass der vorhandene Weg auch im Bereich der in Richtung Süden verlaufenden Zuwegung zur Windkraftanlage WEA 22 – augenscheinlich wegen eins dort befindlichen Erdwalls bzw. -haufens – nicht auf dem Flurstück 29/5, sondern über das nördlich davon belegene Flurstück 37 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf, ein ebenfalls nicht im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehendes Flurstück, verläuft. Dass sich der vorhandene Weg in diesem Abschnitt weitgehend außerhalb der im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen befindet, ist auch dem Protokoll des Antragsgegners über einen durch dessen Mitarbeiter am 29. Mai 2017 durchgeführten Vorort-Termin zu entnehmen (Bl. 343 f. der Gerichtsakte). Darin wird geschildert, dass der vorhandene Weg aus Richtung Fichtenwalde kommend „nach Umfahrung des den gesamten Waldweg (o. g. Flurstück 29/5) versperrenden Erdhaufens [...] nur noch ein paar Meter befahrbar [ist]. [...] Dahinter besteht das Flurstück 29/5 nur noch aus unbefahrbarer Waldfläche."

An der Verbindung zu einer öffentlichen Straße fehlt es auch für die vorgesehene (weitere) Zufahrt der Feuerwehr aus Richtung Borkwalde. Nach den Luftbildern des Brandenburg-Viewers als auch nach dem vorgelegten amtlichen Lageplan befindet sich weder auf dem Abschnitt des Flurstücks 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf, das sich westlich zu der in Richtung Süden verlaufenden Zufahrt zur Windkraftanlage WEA 22 befindet, noch auf dem Flurstück 42/1 der Flur 8 der Gemarkung Busendorf ein Weg. Der vorhandene unbefestigte Weg verläuft vielmehr auch in diesem Bereich südlich der im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flächen.

Fehlt es den Flurstücken 42/1 der Flur 8 und 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf demnach jedenfalls für die soeben erläuterten Abschnitte an der Eigenschaft als

Straße, kommt eine Widmung selbiger zu Verkehrszwecken insgesamt von vornherein nicht in Betracht. Anhaltspunkte dafür, dass sich der vorhandene Weg vormalig vollständig auf den im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstücken befunden haben könnte, bestehen nicht. Die durch die Antragstellerin vorgelegten historischen Karten des Brandenburg-Viewers belegen keinen anderen als den gegenwärtigen Verlauf des Weges. Vor diesem Hintergrund ist es wenig nachvollziehbar, dass die Antragstellerin sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in dem der Beigeladenen zu 1. unterbreiteten Erschließungsangebot stetig von einer beabsichtigten Nutzung und Ertüchtigung bzw. einem Ausbau bereits vorhandener Wege spricht. Fraglich erscheint zudem, warum für diese Flurstücke – trotz der teilweise vorhandenen Bestockung mit Waldbäumen – das Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Betracht gezogen worden ist.

Auf die weitergehende Frage, ob für die im Übrigen als Zuwegung in den Antragsunterlagen vorgesehenen Abschnitte der Flurstücke der Beigeladenen zu 1. eine Widmung als öffentliche Straße erfolgt ist, kommt es demnach nicht mehr entscheidungserheblich an. Denn selbst wenn insoweit eine Widmung zu öffentlichen Verkehrszwecken bestünde, würde dies den Mangel der Widmung für die im Übrigen als Zuwegung vorgesehenen Flächen ohne Straßen- bzw. Wegeeigenschaft nicht überwinden können. Aus diesem Grund sind auch Ausführungen dazu, ob diese Flächen der Widmungsfiktion des § 48 Abs. 7 BbgStrG unterfallen, entbehrlich.

Ungeachtet dessen weist die Kammer darauf hin, dass die Antragstellerin auch aus dem Umstand, dass die Flurstücke 42/1 der Flur 8 sowie 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf in das Straßenverzeichnis der Beigeladenen zu 1. eingetragen sind, voraussichtlich keine Rechte für sich herleiten kann. Soweit sich die Antragstellerin auf eine Vermutung der Richtigkeit für die damit verbundene Angabe über den Bestand der Widmung beruft, ist dies nicht überzeugend. Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine derartige Vermutungsregel – anders als etwa in § 11 des Hamburgischen Wegegesetzes und § 4 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – im Brandenburgischen Straßengesetz nicht existiert. Unabhängig davon wäre diese Vermutung angesichts des Umstandes, dass die Flurstücke teilweise überhaupt keine Straßen- bzw. Wegeoberflächen aufweisen, jedenfalls insoweit widerlegt. Nichts anderes folgt aus dem Vortrag der Antragstellerin, dass sich unmittel-

bar am Übergang des Flurstücks 29/5 der Flur 9 der Gemarkung Busendorf zum Flurstück 1/2 der Flur 1 der Gemarkung Reesdorf im Jahr 2014 ein Verkehrsschild „Ende Tempo 30 Zone" befunden hätte. Inwieweit dieses Verkehrsschild geeignet gewesen sein soll, die öffentliche Widmung der für die Zuwegung insgesamt vorgesehenen Flächen zu begründen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ist nach alledem davon auszugehen, dass die im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstücke, über welche der Vorhabenstandort an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden soll, nicht insgesamt – wie vom Antragsgegner auf Seite 61 des Genehmigungsbescheides angenommen – dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, fallen sie insoweit in das Finanzvermögen der Beigeladenen zu 1. Bei der Verwaltung dieses Vermögens nimmt die Gemeinde als Fiskus im engeren Sinne am allgemeinen Wirtschaftsleben teil (siehe VG Cottbus, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O.).

Eine Pflicht der Beigeladenen zu 1., derartige Flächen für die wegemäßige Erschließung des Vorhabens der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen, besteht vorliegend nicht. Die Gemeinde unterliegt zwar auch im Rahmen ihres privatrechtlichen Handelns Einschränkungen, namentlich dann, wenn eine vorhandene Zuwegung dem allgemeinen Verkehr tatsächlich zur Verfügung steht und die Gemeinde auf Dauer rechtlich gehindert ist, den Anliegerverkehr zu dem Baugrundstück zu untersagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1990, a.a.O.). In Betracht kommen kann insoweit etwa der Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Weg auch dem Zugang zu anderen ähnlich bebauten und genutzten Grundstücken dient, oder der Grundsatz von Treu und Glauben wegen des vorangegangenen Verhaltens der Gemeinde, etwa wenn sie der Bebauung in früherer Zeit vorbehaltlos zugestimmt oder den Ausbau eines Weges auf Kosten des Bauherrn geduldet oder gar gefordert hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1990, a.a.O.; siehe OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006, a.a.O.). Ein derartiger Ausnahmefall kann hier allerdings schon deshalb nicht angenommen werden, weil der vorhandene Weg nicht durchgängig auf den im Eigentum der Beigeladenen zu 1. stehenden Flurstücken verläuft und insoweit ein unter dem Aspekt des gleichheits- bzw. treuwidrigen Verhaltens einschränkender Umstand von vornherein nicht in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund scheidet auch ein Notwegerecht der Antragstellerin aus § 917 Abs. 1 des Bürgerli-

chen Gesetzbuches aus. Dass die Flurstücke anderen Genehmigungsinhabern für Windkraftprojekte zur Verfügung gestellt wurden, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Über den Mangel der fehlenden Sicherung der wegemäßigen Erschließung vermag auch das der Beigeladenen zu 1. seitens der Antragstellerin unterbreitete Erschließungsangebot nicht hinwegzuhelfen. Die Vorlage eines zumutbaren Erschließungsangebotes ist allein für den Umfang der Erschließung von Bedeutung, das heißt für die Frage, ob die Erschließung den sich aus dem jeweiligen Vorhaben ergebenden Anforderungen und den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Denn der Bauherr kann sich hierin zur Übernahme der für die Gemeinde gegebenenfalls unzumutbaren Erschließungsaufwendungen verpflichten und die Gemeinde bei Ablehnung eines derartigen zumutbaren Erschließungsangebots nicht einwenden, es seien für sie wegen des unzureichenden Ausbauzustandes der vorhandenen Zuwegung unwirtschaftliche Aufwendungen zu befürchten. Die Verfügbarkeit der Flächen ist aber eine davon getrennt zu beurteilende Frage und kann durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages schon deshalb nicht herbeigeführt werden, weil insofern eine schuldrechtliche Vereinbarung nicht genügt (siehe VG Cottbus, Urteil vom 19. Dezember 2012, a.a.O., m.w.N.). In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob die Annahme des Erschließungsangebotes für die Beigeladene zu 1. zumutbar gewesen ist, ohne Relevanz.

Eine rechtliche Sicherung der Zufahrt ist auch nicht auf andere Weise sichergestellt. Die wegemäßige Erschließung über andere, im Privateigentum stehende Grundstücke, ist nicht derart flächendeckend erfolgt, dass dadurch die unmittelbare Verbindung zum öffentlichen Wegenetz sichergestellt wäre. Die der Antragstellerin mittels einer aufschiebenden Bedingung in Ziffer IV. 3.4 des Genehmigungsbescheides aufgegeben Eintragung von Wegerechten durch öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten erfassen lediglich Teilbereiche der für die Zuwegung notwendigen Flächen.

Angesichts der fehlenden Sicherung der Erschließung ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Widerspruch der Beigeladenen zu 1. zum Erfolg führen wird. Auf alle weiteren, zwischen den Beteiligten kontrovers diskutierten Fragen zum notwendigen Umfang der Erschließung sowie zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben kommt

es deshalb ebenso wenig an, wie auf die Frage, ob die erhobenen weiteren Drittwidersprüche gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgreich sein werden.

Eine Beiladung der weiteren Widerspruchsführer, die im Verlauf des beim Gericht anhängigen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhoben haben, hält die Kammer für nicht geboten. Angesichts des Umstandes, dass den übrigen Widerspruchsführern durch die hiesige Entscheidung keine Nachteile entstehen, liegt ein Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 02. September 1983 - 7 C 97/81 -, NVwZ 1984, 507).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Da sich die Beigeladenen zu 1.-3. durch ihre Sachanträge jeweils einem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO), entspricht es der Billigkeit, ihre Kosten der Antragstellerin aufzuerlegen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes, wobei die Kammer das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung für jede der sechs Windkraftanlagen mit jeweils 5.000 Euro bewertet hat. Eine Halbierung des sich daraus ergebenden Streitwertes von insgesamt 30.000 Euro in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 ist angesichts der durch die Antragstellerin begehrten faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Reimus Lützow Dr. Frey